

# RS OGH 2001/3/29 8ObS291/00b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2001

## Norm

IESG §3a Abs4

IESG §3b

KO §25

## Rechtssatz

Wurde vorerst in der Berichtstagsatzung ein Beschluss auf Fortführung des Unternehmens auf einstweilen unbestimmte Zeit beschlossen, zu einem späteren Zeitpunkt aber ein Beschluss auf Schließung des Unternehmens gefasst, ist binnen Monatsfrist ab Schließungsbeschluss eine Kündigung durch den Masseverwalter nach § 25 KO zulässig und sind Forderungen aus der Beendigung der ordnungsgemäß nach dieser Bestimmung gekündigten Arbeitsverhältnisse Konkursforderungen, wobei es einer Erklärung des Masseverwalters nach § 3a Abs 4 IESG für deren Sicherung nicht bedarf.

## Entscheidungstexte

- 8 ObS 291/00b

Entscheidungstext OGH 29.03.2001 8 ObS 291/00b

Veröff: SZ 74/60

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114971

## Dokumentnummer

JJR\_20010329\_OGH0002\_008OBS00291\_00B0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>